



www.justiz.gv.at

Staatsanwaltschaft Salzburg
Rudolfsplatz 2
5010 Salzburg
Tel.: +43 57 60121* 31282

18 St 112/11x - 6

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

8.6.11

568 18 St 112/11x - 6

Telef. M. G. 9.6.11

Ernst Harringer
Munten 36/2
5205 Schleedorf

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

STRAFSACHE:

GEGEN:

Beschuldigter:
Gottfried Stessl
geb. 07.10.1970

WEGEN: §§ 288, 297, 105 StGB

HE hat keine Anzeige
oder ... an die K. (ST)
gem. ...
1. - als Opfer ...
auf Grund
2. ...
3. ..

1. Juni 2011

**BENACHRICHTIGUNG
des Opfers
von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat keinen Grund zur weiteren Verfolgung von

Name: Gottfried Stessl, geb. 07.10.1970
Anzeige durch: Staatsanwaltschaft Salzburg -
Rudolfsplatz 2
5010 Salzburg
Zahl: 4St140/10k
vom: 26.05.2011

gefunden und das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Sie sind nunmehr berechtigt, Folgendes zu beantragen:

A. Sie können binnen 14 Tagen eine Begründung darüber verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und welchen Erwägungen die Einstellung erfolgte. Auf Grund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten. In diesem Fall haben Sie weiters das Recht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung der Einstellung, die Fortführung (=Fortsetzung) des Ermittlungsverfahrens zu beantragen. Ein solcher Antrag ist zulässig wenn
1. das **Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet** wurde, d.h. die Voraussetzung der Beendigung rechtlich falsch beurteilt wurde,
2. erhebliche **Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen** bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder
3. **neue Tatsachen oder Beweismittel** beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass nach dem 11. (Diversio) oder 12. Hauptstück (Anklage) vorgegangen werden kann.

B. Sie können einen solchen Antrag jedoch auch unmittelbar **binnen vierzehn Tagen** nach Zustellung der Verständigung von der Einstellung einbringen.

Ein Fortführungsantrag ist bei der Staatsanwaltschaft schriftlich, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen. Eine E-Mail stellt **keine** zulässige Form der Übermittlung eines Fortführungsantrages (ISd § 83 StPO) dar.

394

Der Antrag hat das Verfahren, dessen Fortführung begehrt wird, zu bezeichnen und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten (Angabe, an welchem Tag die Verständigung bzw. die Einstellungsbegründung) zugestellt wurde; Poststempel am Kuvert).

Überdies sind die **Gründe einzeln und bestimmt** zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind (d.h. Sie müssen im Einzelnen darlegen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sie die Einstellung für fehlerhaft halten).

Werden mit dem Antrag auf Fortführung auch neue Beweismittel vorgebracht so gilt § 55 StPO sinngemäß; d.h. das Beweisthema (erhebliche Tatsachen die zu beweisen sind), das Beweismittel (wodurch diese Tatsachen bewiesen werden können (z.B. Zeugen, Vorlage von Urkunden usw.) und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, sind genau zu bezeichnen.

Es wird Ihnen geraten, sich über die Voraussetzungen eines solchen Antrages durch die Opferschutzeinrichtung beraten zu lassen (kostenloser Opfernotruf 0800 112 112 www.opfer-notruf.at oder www.weisser-ring.at).

Wird Ihr Antrag vom Gericht als unbegründet erachtet und zurück- oder abgewiesen, so wird Ihnen ein Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro auferlegt werden. Sie werden in diesem Fall eine entsprechende Zahlungsvorschreibung erhalten.

Haben auch noch andere Opfer wegen derselben Handlung erfolglos eine Fortführung beantragt, so haften sie für den Pauschalkostenbeitrag zur ungeteilten Hand (dh solidarisch), wobei jeden Antragsteller ein Pauschalkostenbeitrag vorgeschrieben wird.

Ihr Recht, privatrechtliche Ansprüche, vor allem Schadenersatzforderungen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch Klage vor den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt.

Für nähere Auskünfte können Sie sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, eine der eingerichteten unentgeltlichen Auskunftsstellen oder an das nächste Bezirksgericht (an einem Amtstag) wenden.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 2 StPO, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht.

“Betrifft: Verdacht der falschen Zeugenaussage, der Verleumdung, sowie der versuchten Nötigung gegen Gottfried STESSL zum Nachteil des Ernst HARRINGER; undatierte anonyme Anzeige an die Korruptionsstaatsanwaltschaft; Verfahrenseinstellung da sich der Verdacht gegen Gottfried STESSL (vor allem im Hinblick auf die zwischenzeitig erfolgte Bestätigung des Urteiles des Landesgerichtes Salzburg zu 33 HV 156/10d durch das Oberlandesgericht Linz zu 10 Bs 111/11m) nicht erhärtet lässt.”

Staatsanwaltschaft Salzburg
Geschäftsabteilung 18

Mag. Katharina Dirisamer
(STAATSANWÄLTIN)